

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Nördlingen
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der	Öffnungszeiten:
Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Land-	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr
ratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01,	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:	
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE79722515200000101220,
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1DLG
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE

Nr. 18 Erscheint nach Bedarf 29. September 2023

Nr. 1	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Kiesabbau und die Herstellung eines Baggersees im Nassabbauverfahren auf dem Grundstück Fl. Nr. 2085/2 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Rekultivierung	Nr. 3 Bekanntmachung
Nr. 2	Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenle- gung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Geschäftsjahres 2022	Nr. 4 Einwohnerzahlen des Landkreises Donau-Ries zum 30.06.2023

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Kiesabbau und die Herstellung eines Baggersees im Nassabbauverfahren auf dem Grundstück Fl. Nr. 2085/2 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Rekultivierung

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2085/2 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Rekultivierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 12,6 ha Kies im Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Rekultivierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch eine teilweise Wiederverfüllung entsteht eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche mittels der Schaffung naturnaher Biotopstrukturen, sodass die Fläche letztendlich dem Naturschutz unterstellt werden kann. Die verbleibende Wasserfläche wird als Landschaftssee belassen.

Das Vorhaben der Lorenz Leitenmaier UG & Co. KG erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffern 13.15, 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt, was u. a. zu einer Ausspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich des entstehenden Sees und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Nach der Rekultivierung verbleibt eine Wasserfläche. Im Rahmen des Abbaus bzw. der Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. keine Verfüllung mit Fremdmaterial, die Anlegung eines Drainagesystems, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen, diese jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Auf das Schutzgut Landschaft sind durch den Kiesabbau keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die bestehenden Eingrünungen der Waldfläche im Süden und Westen bleiben erhalten. Zum Personenschutz angelegte, begrünte, temporäre Wälle werden im Übergang zur Rekultivierung eingeebnet und durch Pflanzung eines dornenreichen, 10 m breiten Heckenriegels mit Altgraslücken schnellstmöglich in den Rekultivierungszustand überführt. Durch die nach Rekultivierung entstehende, strukturreiche Grün- und Gewässerlandschaft wird sich die Vielfalt im Landschaftsraum erhöhen. Insgesamt wird sich durch die Maßnahme das zuvor landwirtschaftlich geprägte Planungsgebiet mit näherer Umgebung im Hinblick auf ästhetische Gesichtspunkte verbessern.

Zwar liegt das geplante Abbaugebiet selbst in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung, jedoch ist durch den Abbau- und Fahrtbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem Abbaugebiet vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Zum Schutz der in diesem Bereich kartierten Tierarten wurden die Bauarbeiten zeitlich eingeschränkt. Nach Umsetzung der Rekultivierung werden die strukturarmen landwirtschaftlich geprägten Gebiete aufgewertet und es entstehen zusätzliche Habitate und Strukturen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95, Telefon 0906 74-6193, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 20.09.2023

Ostertag Oberregierungsrat

Nr. 2

Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU
Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
§ 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des
Lageberichts des Geschäftsjahres 2022

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 26.07.2023 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 mit einem Jahresfehlbetrag von 180.536,97 € festgestellt.

Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und der Gewinnvortrag über 625.934,93 € verringert sich auf 445.397,96 €.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Finanzbuchhaltung der Donau-Ries Klinik Donauwörth (Zimmer-Nr. 2305), vom 23.10.2023 bis 26.10.2023 zwischen 8 und 15 Uhr, am 27.10.2023 zwischen 8 und 12 Uhr und vom 30.10.2023 bis 31.10.2023 zwischen 8 und 15 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Solidaris-Revisions GmbH wurde wie folgt erteilt:

(siehe Anlage)

Donauwörth, 01.09.2023

gez. gez.

Jürgen Busse Kathrin Woratsch

Vorstandsvorsitzender Vorstand



Gemeinsames Kommunalunternehmen Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU - DRS Service GmbH Donauwörth

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinsames Kommunalunternehmen Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU - DRS Service GmbH, Donauwörth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinsames Kommunalunternehmen Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU - DRS Service GmbH, Donauwörth – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinsames Kommunalunternehmen Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU - DRS Service GmbH, Donauwörth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in
 Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutref-

fend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – fal-

schen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lägebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Läge der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lägebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die
 unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,
 ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares

Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 27. Juni 2023

Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Würzburg

Barbara Sendlinger Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Markus Brüggemann Wirtschaftsprüfer Steuerberater

S Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Nr. 3

Bekanntmachung

Die Aufgebotsfrist für das verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 3080028309, lautend auf Volkmar Schäfer, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a. d. Donau, 26.09.2023 Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Bevölkerungsstand am 30.06.2023

09779000	Landkreis Donau-Ries	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09779111	Alerheim	1 743
09779112	Amerdingen	865
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 807
09779117	Auhausen	1 026
09779126	Buchdorf	2 039
09779129	Daiting	816
09779130	Deiningen	1 832
09779131	Donauwörth, GKSt	20 097
09779136	Ederheim	1 118
09779138	Ehingen a.Ries	769
09779146	Forheim	536
09779147	Fremdingen	2 143
09779148	Fünfstetten	1 321
09779149	Genderkingen	1 257
09779154	Hainsfarth	1 431
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 612
09779162	Hohenaltheim	615
09779163	Holzheim	1 175
09779167	Huisheim	1 683
09779169	Kaisheim, M	4 039
09779176	Maihingen	1 235
09779177	Marktoffingen	1 292
09779178	Marxheim	2 673
09779180	Megesheim	839
09779181	Mertingen	4 058
09779184	Mönchsdeggingen	1 418
09779186	Monheim, St	5 490
09779185	Möttingen	2 755
09779188	Munningen	1 719
09779187	Münster	1 288

09779192	Niederschönenfeld	1 488
09779194	Nördlingen, GKSt	21 030
09779196	Oberndorf a.Lech	2 658
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 394
09779198	Otting	816
09779201	Rain, St	9 310
09779203	Reimlingen	1 372
09779206	Rögling	645
09779217	Tagmersheim	1 114
09779218	Tapfheim	4 067
09779224	Wallerstein, M	3 507
09779226	Wechingen	1 440
09779228	Wemding, St	5 799
09779231	Wolferstadt	1 105
	zusammen	137 436

Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat